

## Geschäftsordnung für den Kreistag des

Landkreises Ostprignitz-Ruppin und seiner Ausschüsse vom 25. Juni 2019

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Repräsentative Aufgaben
- § 5 Ältestenrat
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Mitwirkungsverbot
- § 9 Fraktionen
- § 10 Vorlagen
- § 11 Änderungsanträge
- § 12 Anfragen aus dem Kreistag
- § 13 Einwohnerfragestunde
- § 14 Sitzungsleitung und -verlauf
- § 15 Fragen an den Redner/in
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Verletzung der Ordnung
- § 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Schluss der Aussprache
- § 21 Unterbrechung und Vertagung
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Wahlen
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 25 Nichtöffentliche Sitzung
- § 26 Niederschrift
- § 27 Kreis- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse
- § 28 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 29 In-Kraft-Treten

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37]), in seiner Sitzung vom 25. Juni 2019 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag beschlossen:

## **§ 1 Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird vom/von der Vorsitzenden des Kreistages mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen in der Regel über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form einberufen. Die Einladung ist in der Urschrift vom/von der Vorsitzenden eigenhändig zu zeichnen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung mindestens 10 Kalendertage vor der Sitzung durch Versand einer E-Mail angekündigt oder zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden. § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Sind der/die Vorsitzende des Kreistages und seine/ihre Stellvertreter/innen an der Einberufung verhindert, beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind in der Regel über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form bereitzustellen. Von einer Tischvorlage soll nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

## **§ 2 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem/der Vorsitzenden über das Büro des Kreistages oder gegenüber der schrifführenden Person möglichst frühzeitig, spätestens aber zu Beginn der Sitzung, mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste festgehalten. Bei verspätetem Erscheinen von Kreistagsabgeordneten ist die Unterzeichnung durch diese während der Sitzung bei der Schrifführung nachzuholen.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne der Entschädigungssatzung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Sitzungsdauer gegeben.

## **§ 3 Geschäftsführung**

- (1) Die Sitzung des Kreistages wird durch die/den Vorsitzende/n des Kreistages oder deren/dessen Stellvertretung vorbereitet.
- (2) Der/die Vorsitzende des Kreistages bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Büros des Kreistages. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (3) Das Büro des Kreistages führt die Beschlusskontrolle für die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses durch.

#### **§ 4 Repräsentative Aufgaben**

Der/die Vorsitzende des Kreistages übernimmt repräsentative Aufgaben für den Kreistag. Er/sie kann auf Bitten des Landrates repräsentative Aufgaben für den Landkreis übernehmen. Sollte der/die Vorsitzende des Kreistages verhindert sein, wird er/sie durch den/die Vorsitzende/n des Kreis- und Finanzausschusses, sofern dies nicht der Landrat ist, vertreten. Sollte der/die Vorsitzende des Kreis- und Finanzausschusses verhindert sein, übernehmen die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages in ihrer gewählten Reihenfolge die Aufgaben nach Satz 1.

#### **§ 5 Ältestenrat**

(1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die/den Vorsitzende/n des Kreistages bei seinen/ihren geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus dem/der Vorsitzenden des Kreistages, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat. Der Landrat kann anlassbezogen Beschäftigte der Kreisverwaltung beratend hinzuziehen.

(2) Der Vorsitz obliegt der/dem Vorsitzenden des Kreistages.

(3) Der Ältestenrat berät die/den Vorsitzende/n des Kreistages und den Landrat in Fragen der Tagesordnung. Der Ältestenrat soll Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen des Kreistages über den Ablauf der Sitzung im Vorfeld einer Sitzung beilegen.

(4) Er wird durch die/den Vorsitzende/n des Kreistages nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt ohne Frist und formlos.

(5) Sowohl der/die Vorsitzende des Kreistages als auch der Landrat sowie die weiteren Mitglieder des Ältestenrates können sich im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten lassen.

(6) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(7) Auf Antrag des Landrates oder von zwei dem Ältestenrat angehörenden Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages ist der Ältestenrat zu einer Sondersitzung einzuberufen.

#### **§ 6 Tagesordnung**

(1) Der/die Vorsitzende des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind in der Regel Erläuterungen über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form bereitzustellen. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens 10 v. H. der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Kreistagssitzung über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form oder schriftlich im Büro des Kreistages gestellt werden; diese Anträge sind gleichzeitig zu begründen und müssen auch einen Beschlussvorschlag enthalten. Die Frist und die Form im Sinne des Satzes 3 gelten als gewahrt, wenn der Antrag vorab per E-Mail an [buero.kreistag@opr.de](mailto:buero.kreistag@opr.de) übersandt und der eigenhändig unterzeichnete Antrag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Kalendertagen, beim Büro des Kreistages eingeht. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.

(2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem/der Vorsitzenden und dem Landrat gemäß Absatz 1 so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Unterlagen, von deren Existenz das Büro des Kreistages erst am Tag der Sitzung Kenntnis erhält und die für alle Kreistagsmitglieder zur Behandlung in der aktuellen Sitzung bestimmt sind, hat der Verfasser in ausreichender Anzahl an Vervielfältigungen selbst zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des/der Vorsitzenden des Kreistages, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der veranlassenden Personen im Sinne des Absatzes 1 von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung zu beschließen.

(4) Der Kreistag kann Vorschläge und Punkte der Tagesordnung zur Behandlung an die Ausschüsse überweisen oder vertagen.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende des Kreistages fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).

(2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, bis der/die Vorsitzende des Kreistages auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes die Beschlussfähigkeit erneut feststellt. Der/die Vorsitzende des Kreistages hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der/die Vorsitzende des Kreistages die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der/die Vorsitzende des Kreistages die Sitzung auf.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages vertagt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Unterliegen mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder einem Mitwirkungsverbot im Sinne des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde. Diese kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

## **§ 8 Mitwirkungsverbot**

(1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 Abs. 1 in Verbindung § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies dem/der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes un- aufgefördert anzuzeigen.

- (2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

## **§ 9 Fraktionen**

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion muss durch schriftliche Erklärung der/des Fraktionsvorsitzenden gegenüber dem/der Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat bekannt gemacht werden. Die Erklärung muss die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertretung sowie aller Mitglieder enthalten.
- (3) Der/die Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er/sie unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden. Im Verhinderungsfall zeichnet die Stellvertretung die Anträge.
- (4) Der/die Fraktionsvorsitzende hat die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz und in der Stellvertretung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern dem/der Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Bezeichnung der Fraktion, des Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie – falls vorhanden – die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführung.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter/innen und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden sind. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

## **§ 10 Vorlagen**

- (1) Beschlussvorlagen sind Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag. Mitteilungsvorlagen sind reine Informationsvorlagen. Antragsvorlagen sind Anträge von Antragsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten die Kreistagsabgeordneten die Vorlagen in der Regel in Form des elektronischen Drucksachenverfahrens über das Ratsinformationssystem, wobei

die Beschluss-, Mitteilungs- und Antragsvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.

(3) Die Vorlagen des öffentlichen Teils der Kreistags- und Ausschusssitzungen werden im Vorfeld der Sitzungen vollständig über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

(4) Jede/r Kreistagsabgeordnete kann vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.

(5) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Kreisverwaltung erläutert werden, so wird dies von der/ vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt.

## **§ 11 Änderungsanträge**

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist dem/der Vorsitzenden des Kreistages oder der schrifführenden Person schriftlich zu übergeben.

## **§ 12 Anfragen aus dem Kreistag**

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind berechtigt, je Kreistagssitzung bis zu 3 Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen, an die/den Vorsitzende/n des Kreistages oder an den Landrat zu richten, die zusammen 3 Minuten nicht überschreiten sollen. Bei Anfragen an den Landrat gilt dies auch für Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

(2) Derartige Anfragen müssen dem/der Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich im Kreistagsbüro oder per E-Mail an [buero.kreistag@opr.de](mailto:buero.kreistag@opr.de) vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Der/die Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung des Kreistages verlesen und begründen.

(4) Anfragen können mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen der Kreistagsabgeordneten" von dem/der Vorsitzenden oder dem Landrat sowie von ihm beauftragten Personen beantwortet werden. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Beantwortung in der Regel auf dem elektronischen Weg (per E-Mail oder über das Ratsinformationssystem).

(5) Der/die Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen. Der Zeitrahmen für Fragestellung und Beantwortung innerhalb der Sitzung des Kreistages soll 5 Minuten nicht überschreiten.

(6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

(7) Anfragen, die aus Gründen der Dringlichkeit oder Aktualität erst in der Sitzung des Kreistages gestellt werden, sollen in dieser Sitzung beantwortet werden, wenn der/die Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der Regel innerhalb von

einem Monat in der Regel auf dem elektronischen Weg (per E-Mail oder über das Ratsinformationssystem) zu beantworten. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Anfragenden durch eine Zwischennachricht in Kenntnis gesetzt werden. Die Beantwortung soll innerhalb von 3 Monaten erfolgen. Die Antwort ist allen anderen Abgeordneten zeitgleich zur Kenntnis zu geben.

### **§ 13 Einwohner/innenfragestunde**

(1) Jede/r Einwohner/in des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind in mündlicher oder schriftlicher Form kurz und sachlich an die/den Vorsitzende/n des Kreistags und an den Landrat zu richten, wobei die betreffenden Einwohner ihren vollständigen Namen und ihre zustellungsfähige Anschrift gegenüber der schriftführenden Person angeben müssen.

(2) Die Fragen können durch den/die Fragesteller/in unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohner/innenfragestunde“ gestellt werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Einwohner/innenfragestunde ist in der Regel für jede Sitzung des Kreistages vorgesehen. Sie soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit pro Einwohner/in sollte 3 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Fragen werden mündlich ohne Aussprache beantwortet. Ist der/die Fragesteller/in nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohner/innenfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Bei der Beantwortung der Fragen in schriftlicher Form ist diese den Abgeordneten zeitgleich in der Regel in elektronischer Form (per E-Mail oder über das Ratsinformationssystem) zur Kenntnis zu geben.

(4) Der/die Vorsitzende des Kreistages kann Fraktionen zur Stellungnahme auffordern.

(5) § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 BbgKVerf und § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bleiben davon unberührt.

### **§ 14 Sitzungsleitung und -verlauf**

(1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet diejenige Person, die den Vorsitz des Kreis- und Finanzausschusses innehat, die Sitzung. Bei deren Verhinderung wird die Sitzung durch einen/eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages geleitet. Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert, leitet der Landrat die Sitzung.

(2) Jede/r Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er/sie sich zu Wort gemeldet und der/die Vorsitzende ihm/ihr dies erteilt hat. Der/die Rednerin darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Dem/der Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Der/die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will der/die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er/sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Dem Landrat ist auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Anderen Personen ist das Wort zu erteilen, wenn diese vom Landrat dazu beauftragt worden sind und/oder das Rederecht diesen Personen bereits mit Beschluss der Tagesordnung eingeräumt worden ist.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Personen, die nicht dem Kreistag angehören, dürfen sich während der Sitzung des Kreistages nicht an die Kreistagsabgeordneten wenden. Ausgenommen davon sind vom Landrat hierzu beauftragte Personen.

(9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache und die Zahl der Redner/innen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(10) Werden vom/von der Redner/in Schriftsätze verlesen, so sind sie der schrifführenden Person für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

(11) Jede Fraktion hat dem/der Vorsitzenden des Kreistages nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes gegebenenfalls mitzuteilen, welche/r Kreistagsabgeordnete für die Fraktion spricht. Dessen/deren Redezeit beträgt 6 Minuten. Im Übrigen wird die Redezeit auf 3 Minuten und maximal 3 Wortbeiträge je Kreistagsabgeordneten/Kreistagsabgeordneter und Tagesordnungspunkt beschränkt.

### **§ 15 Fragen an den Redner/in**

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Fragen an den/die Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden des Kreistages kann der/die Rednerin die Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.

(3) Der/die Vorsitzende des Kreistages soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Fragen je Fraktion zulassen.

### **§ 16 Persönliche Erklärungen**

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 17 Verletzung der Ordnung**

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom/von der Vorsitzenden des Kreistages ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlich verhält oder Äußerungen tätigt, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, ihres Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder sich in sonstiger Weise beleidigend äußert, ist zur Ordnung zu rufen. Eine

Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Mit dem Ordnungsruf kann der/die Vorsitzende des Kreistages dem/der Redner/in das Wort entziehen. Einem/einer Redner/in, dem/der das Wort entzogen worden ist, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes gegen diese Geschäftsordnung kann der/die Vorsitzende des Kreistages Kreistagsabgeordnete des Raumes verweisen.

(5) Als grober Verstoß gegen diese Geschäftsordnung gelten insbesondere die Nichtbeachtung von Absatz 2 Satz 1, die fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des/der Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(6) Durch Kreistagsbeschluss kann einem/einer Kreistagsabgeordneten, der/die die Geschäftsordnung grob verletzt, die für diesen Sitzungstag anfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

(7) Der/die Vorsitzende des Kreistages kann Zuhörer/innen, die Verhandlungen stören, ausschließen und die Sitzung unterbrechen.

## **§ 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende des Kreistages die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der/die Vorsitzende des Kreistages kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

## **§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung jeweils ein/eine Redner/in für und gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende des Kreistages das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem/einer Rednerin zum gleichen Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem/der Rednerin das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, darf er im Laufe derselben Beratung nicht durch dieselben Kreistagsabgeordneten wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Redeliste kann nur von einem/einer Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der/die noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der/die Vorsitzende des Kreistages hat vor der Abstimmung die Namen der Redner/innen aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu

überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der/die Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

## **§ 20 Schluss der Aussprache**

Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Redeliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Angabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 21 Unterbrechung und Vertagung**

(1) Der Kreistag kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Kreistages oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Weiterhin muss der Kreistag die Zeit und den Ort der Fortsetzungssitzung beschließen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch offenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung des jeweiligen Teils zu setzen.

(2) Der/die Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung des Kreistages unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

## **§ 22 Abstimmungen**

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu demselben Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende des Kreistages. Im Übrigen gilt für die Abstimmung folgende Reihenfolge:

- a) Aufhebung der Sitzung,
- b) Unterbrechung der Sitzung,
- c) Vertagung der Sitzung,
- d) Änderung der Tagesordnung,
- e) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Redeliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Redner/innen,

- k) Begrenzung der Redezeit,
- l) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- m) zur Sache.

(3) Nachdem der/die Vorsitzende des Kreistages zur Beschlussfassung aufgerufen hat, sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

(4) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der/die Vorsitzende des Kreistages stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Heben der Abstimmungskarte, soweit dies nicht möglich ist durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen.

(6) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens 2 Kreistagsabgeordnete, eine Fraktion oder der Landrat dies verlangen.

## **§ 23 Wahlen**

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

## **§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

(1) Der/die Vorsitzende des Kreistages stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Es ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl ist sodann unverzüglich zu wiederholen.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende des Kreistages durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der auf „JA“ oder „NEIN“ lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie:

- aa) bei einer Wahl die Namen nichtwählbarer Personen aufweisen,
- bb) unleserlich sind,
- cc) mehrdeutig sind,
- dd) Zusätze enthalten,
- ee) durchgestrichen sind.

b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn

- aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,

- bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass der Wahlberechtigte sich der Stimme enthält,
  - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
  - c) Die Stimmzettel werden in der Regel durch zwei Beschäftigte der Kreisverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem/der Vorsitzenden mitteilen.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom/von der Vorsitzenden des Kreistages gezogen.

## **§ 25 Nichtöffentliche Sitzung**

- (1) Über nichtöffentlich verhandelte Punkte ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese nicht ausdrücklich aufgehoben wurde. Die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf insoweit nicht unbefugt weitergetragen und verwertet werden. Die Kreistagsabgeordneten stellen sicher, dass jegliche nicht öffentliche Beratungsunterlagen, egal ob in schriftlicher oder elektronischer Form (per E-Mail oder über das Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt, keinen unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Kreistages eröffnet die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte erst dann, wenn die Öffentlichkeit den Sitzungssaal verlassen hat. Beschäftigte der Kreisverwaltung zählen nicht zur Öffentlichkeit. Sie nehmen an dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages teil, sofern deren Anwesenheit für die einzelnen Tagesordnungspunkte notwendig erscheint.

## **§ 26 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden des Kreistages und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist. Nach Unterzeichnung ist deren öffentlicher Teil auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bereitzustellen. Dies gilt gleichermaßen für beschlossene Satzungen nach deren öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 20 der Hauptsatzung.
- (2) Die schriftführende Person und deren Vertretung werden vom Kreistag auf Vorschlag des Landrates für die Dauer der Wahlperiode bestellt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Datenträger aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können der/die Vorsitzende des Kreistages und Kreistagsmitglieder die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der schriftführenden Person abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
  - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,

- d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen:
  - das Abstimmungsergebnis,
  - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
  - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat.
- f) bei Wahlen:
  - das Wahlergebnis,
  - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
  - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen,
- i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mittels Datenträger aufgezeichnet wurde.

(5) Verlangt ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe seiner Ausführungen, so ist das vor Redebeginn oder unmittelbar nach der Rede anzukündigen.

(6) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(7) Die Niederschrift des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Kreistages ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern in der Regel über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zuzuleiten.

(8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag des Zugangs keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(9) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Büro des Kreistages schriftlich oder per E-Mail an [buerlo.kreistag@opr.de](mailto:buerlo.kreistag@opr.de) zu senden. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

## **§ 27 Kreis- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse**

(1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Die Ausschüsse werden von ihren jeweiligen Vorsitzenden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich und in Abschrift dem Landrat rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.

c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seine Vertretung zu verständigen und dieser die Unterlagen zu übermitteln, stattdessen kann es auch das Büro des Kreistags um Benachrichtigung der Vertretung bitten.

d) Ausschussmitglieder haben ihrer Anzeigepflicht (vgl. § 8 Abs. 1) gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden nachzukommen.

- (2) Kreistagsabgeordnete, die einem Ausschuss nicht angehören und die für diesen Ausschuss durch den Kreistag berufenen und verpflichteten sachkundigen Einwohner/innen, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer/innen teilnehmen. Sachkundige Einwohner/innen können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
- (3) Der Kreis- und Finanzausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständigen Rederecht zu erteilen.
- (4) Der Kreis- und Finanzausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates eine schriftführende Person und deren Vertretung.
- (5) Mit der Einladung erhalten sachkundige Einwohner/innen die Tagesordnung für die Ausschüsse, denen sie angehören mit den gleichen Unterlagen wie die Kreistagsabgeordneten.
- (6) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.

#### **§ 28 Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch eine dreiviertel Mehrheit außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

#### **§ 29 In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am 25. Juni 2019 in Kraft. Zeitgleich tritt die Geschäftsordnung vom 30. März 2015 außer Kraft.

Neuruppin, den



Ralf Reinhardt  
Landrat